

Gesetz über die Krankenversicherung

vom 25. Oktober 1995 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung ²⁾, insbesondere die Umsetzung von Versicherungspflicht und Prämienverbilligung. Grundsatz

² Der Regierungsrat kann weitere ergänzende Vorschriften zur Bundesgesetzgebung erlassen.

§ 2

Kanton und Gemeinde informieren die Bevölkerung regelmässig über Versicherungspflicht, Prämienverbilligung und Verfahren. Information

§ 3

¹ Die Gemeinde sorgt für die Einhaltung der Versicherungspflicht. Versicherungspflicht

² Die gesetzlichen Vertreter von Neugeborenen sowie jede Person, die neu in der Schweiz Wohnsitz nimmt, haben der Gemeinde innert drei Monaten einen Versicherungsnachweis einzureichen. Der Regierungsrat kann die Meldepflicht im Rahmen von Artikel 3 Absätze 2 und 3 des Bundesgesetzes ²⁾ einschränken oder ausdehnen.

³ Die Gemeinde kann von jeder versicherungspflichtigen Person den Versicherungsnachweis verlangen.

⁴ Die Gemeinde weist Personen, die ihrer Versicherungspflicht nicht nachkommen, einem Versicherer zu.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1996.

²⁾ SR 832.10

II. Prämienverbilligung

§ 4

Berechtigung

¹ Die Prämienverbilligung für die obligatorische Krankenversicherung wird Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton ausgerichtet.

² Für die Berechtigung massgebend sind die persönlichen Verhältnisse am 1. Januar des Jahres, in welchem die Prämienverbilligung ausgerichtet wird.

³ Neugeborene sowie Personen, die sich neu im Kanton angemeldet haben, sind ab 1. Januar des der Geburt oder der Anmeldung folgenden Jahres bezugsberechtigt.

⁴ Bezugsberechtigt für Kinder ist die prämienzahlende Person.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Berechtigung von Ausländern mit besonderem Status, insbesondere von Saisonniers oder Asylbewerbern.

§ 5

Bemessung

¹⁾ Die Prämienverbilligung wird für versicherte Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nach Massgabe der einfachen Steuer zu 100 % zu folgenden Bruchteilen ausgerichtet:

1. bis zum Steuerbetrag von 400.– Franken vier Viertel;
2. bis zum Steuerbetrag von 600.– Franken drei Viertel;
3. bis zum Steuerbetrag von 800.– Franken zwei Viertel.

² Bemessungsgrundlage ist in der Regel die letzte rechtskräftige Einschätzung.

³ Für quellensteuerpflichtige Personen wird der Quellensteuerbetrag entsprechend umgerechnet.

⁴ Versicherte Kinder bis zum vollendeten 18. Altersjahr erhalten eine pauschalierte Prämienverbilligung, die der Hälfte des Satzes von Absatz 1 Ziffer 2 entspricht. Der Regierungsrat kann die Prämienverbilligung für Kinder von Eltern in guten Vermögensverhältnissen ausschliessen.

§ 6

Sozialhilfe,
Ergänzungs-
leistungen

Personen, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV/IV erhalten, werden die durchschnittlichen kantonalen Prämien ausgerichtet.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 30. Juni 2004 betreffend Änderung des Steuergesetzes, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2005.

§ 7

Der Regierungsrat legt jährlich die Ansätze der Prämienverbilligungen sowie die für dieses Gesetz massgebenden durchschnittlichen kantonalen Prämien der obligatorischen Krankenversicherung fest.

Ansätze

§ 8

Die Prämienverbilligung wird höchstens bis zum Betrag der durchschnittlichen kantonalen Prämien ausgerichtet.

Höchstbetrag

§ 9

¹ Die Gemeinde ermittelt jährlich die bezugsberechtigten versicherten Personen und teilt ihnen die Prämienverbilligung mit.

Verfahren

¹⁾² Der Anspruch verfällt am Ende des Jahres, für das die Prämienverbilligung zusteht.

¹⁾³ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Ausrichtung der Prämienverbilligung zugunsten der Berechtigten.

²⁾⁴ ...

²⁾⁵ ..

§ 10

Die Amtsstellen von Kanton und Gemeinden sowie die Versicherer geben einander die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Daten bekannt.

Datenaustausch

§ 11

¹ Die für die Prämienverbilligung zur Verfügung stehenden Beiträge von Kanton und Gemeinden entsprechen dem für die volle Auslösung der Bundesbeiträge notwendigen Betrag. Sie können unter Berücksichtigung der Finanzlage des Kantons mit dem Beschluss über den Voranschlag gekürzt werden.

Kantons- und
Gemeinde-
beiträge

² Die Beiträge für die Prämienverbilligung werden zu zwei Dritteln vom Kanton und zu einem Drittel von den Gemeinden aufgebracht.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 17. Dezember 1997, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1998.

²⁾ Aufgehoben durch G vom 17. Dezember 1997, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1998.

§ 12¹⁾

Rückforderung

¹ Zu Unrecht ausgerichtete Beiträge für die Prämienverbilligung können zurückgefordert werden.

² Die Rückforderung verjährt innert zwei Jahren vom Zeitpunkt an gerechnet, in dem die zuständige Stelle vom Sachverhalt Kenntnis erhalten hat, spätestens nach fünf Jahren.

III. Rechtspflege**§ 13**

Einsprache

Gegen die Mitteilung der Prämienverbilligung kann bei der Gemeinde innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden. Erfolgt keine Mitteilung, können Berechtigte einen Entscheid verlangen. Das Recht erlischt am Ende des Jahres, für welches die Prämienverbilligung geltend gemacht wird.

§ 14

Rekurs

Entscheide der Gemeinde über die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung können beim Departement mit Rekurs angefochten werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**§ 15**Durchsetzung der
Versicherungspflicht

¹ Die Versicherer stellen den Gemeinden bis Ende Februar 1996 eine Liste der Personen zu, die bei ihnen für die Krankenpflege versichert sind.

² Die Gemeinde sorgt dafür, dass die nichtversicherten Personen unverzüglich versichert werden.

§§ 16 und 17²⁾**§ 18**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

¹⁾ Fassung gemäss G vom 17. Dezember 1997, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1998.

²⁾ Änderung und Aufhebung bisherigen Rechtes, ABl. 1995, Seite 2261.